

Satzung

zur 2. Änderung der Gebührensatzung vom 20.09.2004 zur Satzung der Stadt Bad König über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bad König

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I vom 27.12.2006 S. 698) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in ihrer Sitzung am 15.02.2007 nachstehende

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung vom 20.09.2004 zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

Nach § 2 Abs. 2 wird ergänzend angefügt:

- (3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Benutzung der Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Bad König keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab dem 01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung wieder zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Die Änderung der vorstehenden Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Bad König, den 22.02.2007

Der Magistrat der Stadt Bad König

Veith
Bürgermeister